

Verständnis und Folgen des Kirchenaustritts

Die folgenden Informationen lehnen sich teils in wörtlicher Wiedergabe an das pastorale Schreiben der deutschen Bischöfe von 2013 zum Kirchenaustritt an

Für die katholische Kirche in Deutschland kommt der Austritt aus der Kirche dem Verlassen der kirchlichen Gemeinschaft gleich. Es geht dabei nicht um den Verlust von Kirchensteuern, wenn überhaupt Kirchensteuer gezahlt wurde, so sehr die Kirche die Hilfe der Katholiken für die kirchlichen Aufgaben braucht. Der öffentlich erklärte Kirchenaustritt ist ein Akt der bewussten Distanzierung von der Gemeinschaft der Kirche, welche Gründe auch immer im Einzelnen zu ihm geführt haben.

„Dabei sind wir (die Bischöfe) uns bewusst, dass die Kirche ‚zugleich heilig und stets der Reinigung bedürftig ist, sie geht immerfort den Weg der Buße und Erneuerung‘. Es gibt trotz mancher Mängel in der Kirche, die ja immer auch bei uns selbst beginnen, gute Gründe, in der Kirche zu bleiben.“

Der Weg in der Gemeinschaft der Kirche hat mit der **Taufe** begonnen. Diese bleibt das ganze Leben lang gültig als das Zeichen, das im Wasser und heiligem Geist die Gemeinschaft mit Christus begründet.

Die Erklärung eines Kirchenaustritts hat für die Kirche als organisierte Gemeinschaft - in Deutschland ist die Kirche rechtlich eine Religionsgemeinschaft und eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes - konkrete Folgen. Diese sind den ausgetretenen Personen nicht immer bewusst.

- Mit dem Austritt aus der Kirche entfällt die **Pflicht**, durch die Kirchensteuer das kirchliche Leben zu unterstützen. (Selbstverständlich bleiben Spenden für bestimmte Zwecke möglich.)

Zugleich bedeutet der Kirchenaustritt den **Verlust** einer ganzen Reihe **von Rechten**:

- Die Sakramente der Eucharistie (Empfang der heiligen Kommunion), der Firmung, der Buße und der Krankensalbung dürfen – außer in Todesgefahr – nicht mehr empfangen werden.
- Das aktive und passive Wahlrecht in der katholischen Kirche geht verloren. Aus der Kirche Ausgetretene können nicht Mitglied in kirchlichen Gremien und Räten sein. Sie können keine kirchlichen Ämter bekleiden.

- Wer aus der Kirche austritt kann nicht Tauf- und Firmgäule werden, weil hierzu u.a. das Bekenntnis des Glaubens an die Gemeinschaft der Kirche gehört. (Auch das sogenannte Amt des Taufzeugen setzt die Mitgliedschaft in einer anderen christlichen Kirche voraus.)
- Eine katholische Heirat ist mit einem anderen katholischen Partner, einer Partnerin möglich. Dafür ist aber eine besondere Erlaubnis des Bischofs notwendig und das Versprechen, das kirchliche Leben der Familie bzw. des Partners zu respektieren und ebenso die Erziehung der Kinder im christlichen Glauben mit zu tragen.
- Das kirchliche Begräbnis kann verweigert werden, wenn vor dem Tod kein Zeichen der Umkehr und der Reue gezeigt wurde. Das ist oft für die Angehörigen eine schwierige Situation im Todesfall. Daher ist es gut, rechtzeitig darüber zu sprechen, in der Familie und auch mit dem Pfarrer oder jemand aus der Gemeinde.

Jederzeit ist eine Rückkehr, d.h. ein Wiedereintritt in die Kirche möglich. Dazu können Sie sich gerne an Ihre Pfarrgemeinde über das Pfarrbüro (pfarrbuero@laurentius-wuppertal.de), an den Pfarrer oder in Wuppertal auch an die fides-Stelle wenden (info@kgi-wuppertal.de).